

084
I ZR 32/52

Verkündet
am 16. Januar 1953

Ganau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] AG unter der Firma ihrer B [REDACTED]
Niederlassung M [REDACTED]-Bank B [REDACTED], vertreten durch
den für die Niederlassung im Land Niedersachsen bestellten
Custodian Rechtsanwalt Dr. W [REDACTED] in H [REDACTED], jetzt unter
der Firma C [REDACTED]- und D [REDACTED]-Bank in H [REDACTED], T [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
gegen

den Kraftfahrer Karl-Heinz R [REDACTED] in G [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Wilde, Dr. Bock,
Dr. Krüger-Nieland und Dr. Nastelski

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 22. Dezember 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger klagt aus abgetretenem Recht seines Vaters, des Handlungsvertreters Ludwig [REDACTED], gegen die Zweigniederlassung [REDACTED] der [REDACTED] bank unter deren jetzigen Firma [REDACTED] und [REDACTED] -Bank. [REDACTED] war früher in Königsberg (Ostpr.) ansässig und hatte bei der dortigen Zweigniederlassung der [REDACTED] bank ein Depositenkonto und zwei Sparkonten unterhalten. Auf der Flucht aus Königsberg kam [REDACTED] Mitte Februar 1945 nach Gifhorn. Da er beabsichtigte, seine Konten bei der Zweigniederlassung [REDACTED] der [REDACTED] bank weiterführen zu lassen, übergab er am 26. Februar 1945 der Filiale [REDACTED] seine Kontobücher und unterzeichnete einen an diese Filiale gerichteten formularmäßigen Auftrag folgenden Wortlautes:

"Sie empfangen anbei zur gefl. Einziehung

RM 5512,90 Depo-Scheck Buch auf [REDACTED] bank
Königsberg L. [REDACTED]

" 47199,50 Sparbuch auf [REDACTED] bank a. Geschäfts-
sparkto

" 10701,-- Sparbuch auf Commerzbank Ludwig
[REDACTED]

RM 63412,95 in Schecks
=====

[REDACTED], den 26. Februar 1945".

Am gleichen Tage unterschrieb er ein weiteres, von einem Bankangestellten handschriftlich entworfenes Schreiben folgenden Inhalts:

"An die [REDACTED] bank Fil. Königsberg.

Anliegendes Sparbuch Nr. 336982 f. Ludwig [REDACTED]

über RM 47.199,05

" " Nr. 483678 f. Ludwig [REDACTED]

über RM 10.701.--

" Depos.Buch Nr. 54874 f. Ludwig [REDACTED]

über RM 5.512,90

bitte ich abzuschließen und die Gegenwerte zuzügl. Zinsen

- 3 -

der [REDACTED] bank Fil. [REDACTED] zu überweisen."

Das letztgenannte Schreiben und die drei Kontenbücher übersandte die Filiale [REDACTED] nach Weimar, wo sich ein Ausweichbüro der Filiale Königsberg befand. In dem Begleitschreiben vom 26. Februar 1945 hat [REDACTED] die "Filiale Königsberg in Weimar", die Konten des [REDACTED] abzurechnen und ihr den Gegenwert der Gutschrift auf die entsprechenden Spar- bzw. Depositenkonten zu überweisen. Die Kontobücher wurden mit Brief vom 5. März 1945, der mit "[REDACTED] bank Filiale Königsberg (Pr.)" unterzeichnet ist, an [REDACTED] zurückgesandt. Der Brief vom 5. März 1945 lautet:

"Betreff: Ludwig [REDACTED]"

Die uns mit Ihrem Schreiben vom 26.2. gesandten Spar- und Depositenbücher geben wir Ihnen anbei nachgetragen wieder zurück. Eine Abrechnung der Konten müssen wir z.Zt. grundsätzlich ablehnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf das Rundschreiben unserer Zentrale vom 17.2. und bitten, Herrn [REDACTED] darüber entsprechend zu informieren."

[REDACTED] teilte daraufhin dem [REDACTED] mit Brief vom 13. März 1945 mit, das "nach den jetzt geltenden Bestimmungen Verfügungen von Kunden der Geschäftsstellen in abgeschnittenen oder feindbesetzten Gebieten nicht zulässig" seien.

Nach Abhebung gewisser Beträge, die [REDACTED] am 26. Februar 1945 und in den folgenden Monaten an [REDACTED] auszahlte, stellte sich das Depositenkonto schließlich auf RM 192,37 und die beiden Sparkonten auf RM 9.101 und RM 47.199,05. Die letzte Auszahlung fand im August 1945 statt. Weitere Auszahlungen lehnte [REDACTED] ab.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der seinem Vater, wie er behauptet, dadurch entstanden sei, daß die Filiale [REDACTED] den ihr erteilten Auftrag, die Königsberger Konten zu übernehmen, nicht ausgeführt habe, was zur Folge gehabt habe, daß diese Konten der Beschlag-



nahme durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht anheimgefallen seien. Hätte der Vater des Klägers über seine Guthaben nach deren Übertragung auf die Filiale [REDACTED] verfügen können, so wäre ihm durch Warenumsatzgeschäfte der Reichsmarkbetrag wertbeständig erhalten geblieben. Der Kläger hat als Teilbetrag des angeblichen Schadens von der Beklagten DM 10.000 nebst 5 % Zinsen seit Klagezustellung verlangt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Auffassung, das Büro Weimar der Filiale Königsberg habe die Überweisung der Guthaben auf [REDACTED] mit Recht abgelehnt, weil nach den Richtlinien des Rundschreibens der Zentrale der [REDACTED] bank vom 17. Februar 1945 die Kunden über Guthaben in feindbesetzten Gebieten nicht mehr hätten verfügen können. Nur ausnahmsweise hätte an Privatkunden ein Betrag bis zu RM 10.000 geleistet werden dürfen. Die von [REDACTED] an [REDACTED] gezahlten Beträge seien solche Zahlungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Entgegenkommen zu Lasten des Königsberger Kontos vorgenommen worden seien. Die Filiale Königsberg sei auch keinesfalls nach Weimar verlagert worden, vielmehr sei dort nur ein Büro zur Erledigung der laufenden Korrespondenz und später der Abwicklung errichtet worden. Jedenfalls treffe weder die Filiale [REDACTED] noch das Büro Weimar oder die Filiale Königsberg irgendein Verschulden, wenn nach Maßgabe der Richtlinien vom 17. Februar 1945 die Überführung der Konten auf Braunschweig abgelehnt worden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Als 1945 die Bankkonten in dem sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands und in den Ostgebieten durch Anordnungen der Be-

satzungsmacht beschlagnahmt wurden, war das Guthaben [REDACTED] noch bei der Filiale Königsberg (Pr) gebucht, befand sich also im Machtbereich der Beschlagnahmebehörden und unterlag mithin der dortigen Gesetzgebung. Demgemäß wird auch mit der Klage nicht etwa die Umstellung und Auszahlung eines Guthabens verlangt, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung des auf Übertragung der Guthaben des [REDACTED] von Königsberg auf [REDACTED] gerichteten Auftrages. Das Berufungsgericht hat diesen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt angesehen. Den Haftungstatbestand erblickt es darin, daß die Filiale [REDACTED] den Auftrag des [REDACTED] auf Überführung der Konten und Guthaben von Königsberg auf [REDACTED] zwar angenommen, jedoch ohne rechtfertigenden Grund nicht ausgeführt habe. Dafür habe die Bank als Gesamtunternehmen einzustehen; ein entschuldbarer Rechtsirrtum, der die Beklagte von den Verzugsfolgen befreien könne (§ 285 BGB), liege nicht vor. Im einzelnen stützt sich das Berufungsgericht auf folgende Erwägungen:

Auf Grund der Beweisaufnahme hat es als erwiesen angesehen, daß [REDACTED] den sogenannten Einziehungsauftrag vom 26. Februar 1945 ohne Vorbehalt entgegengenommen habe. Hierdurch sei die [REDACTED] Bank als einheitliche Rechtspersönlichkeit zu einer Geschäftsbesorgung, nämlich der Übertragung der Guthaben von Königsberg auf [REDACTED], verpflichtet worden; da der Bankvertrag des [REDACTED] nicht etwa nur mit der Filiale Königsberg, sondern mit der [REDACTED] Bank als solcher bestanden habe. Wenn daher die Filiale [REDACTED] den Auftrag des [REDACTED] entgegengenommen habe, so sei die Bank damit zur Ausführung der Geschäftsbesorgung verpflichtet worden. Beide Filialen hätten dem [REDACTED] nicht als selbständige Willensträger gegenübergestanden, sondern für die Bank als einheitlichem Willensträger gehandelt. Diesen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, welcher der ständigen Rechtsprechung des Senates entspricht (BGHZ 2, 225), ist zuzustimmen. Die Revision bringt hiergegen auch keine Einwendungen vor.

Die Revision macht aber geltend, der Geschäftsbesorgungs-

vertrag sei, weil er auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei, nichtig (§ 306 BGB). Unmöglich ist die Leistung nach Auffassung der Revision deshalb, weil die Stadt Königsberg seit dem 23. Januar 1945 abgeschnitten gewesen sei und mithin kein normaler Verkehr mit der Filiale Königsberg in Königsberg habe stattfinden können. Der Revisionsangriff geht fehl, denn das Berufungsgericht hat mit ausführlicher Begründung in tatsächlicher Hinsicht folgendes festgestellt: Die Filiale Königsberg habe ursprünglich nur ihre Buchhaltung verlagert, und zwar zunächst nach Landsberg a.d. Warthe und später nach Weimar. Die Buchungen hätten allein an den verlagerten Plätzen stattgefunden. Das Original sei in Landsberg bzw. Weimar verblieben, zwei Durchschläge seien, solange mit Königsberg noch Verbindung bestanden habe, dorthin gesandt worden, von denen der eine zur Kontrolle für die dortige Buchführung und der andere zur Weitergabe an den Kunden bestimmt gewesen seien. Mit dem Augenblick der Unterbrechung der Postverbindung nach Königsberg - etwa seit dem 23. Januar 1945 - habe sich aber das Büro Landsberg und später Weimar zu einer echten Ausweichstelle der Filiale Königsberg entwickelt, und zwar in dem Sinne, daß die Ausweichstelle mit Wirkung für und gegen die Filiale Königsberg diejenigen Bankgeschäfte vorgenommen habe, die die Filiale Königsberg betroffen hätten und dort nicht mehr hätten durchgeführt werden können. Die Möglichkeit zu einer solchen bankgeschäftlichen Betätigung habe in Weimar ohne weiteres bestanden, da alle Buchungsunterlagen vorhanden gewesen seien und auch der Direktor der Filiale Königsberg sich seit dem 30. Dezember 1944 in Landsberg und später in Weimar befunden habe. Das Büro Weimar habe sich auch in dieser Weise betätigt. Es habe z.B. mit Datum vom 23. Februar 1945 dem [REDACTED] einen aus Hamburg gekommenen Betrag von RM 144,32 gutgeschrieben, der in diesem Zeitpunkt nicht mehr über Königsberg nach Weimar hätte gelangen können. Die Angestellten in Weimar hätten sich auch als Vertreter der Filiale Königsberg betrachtet; entsprechend seien die Briefe des Weimarer Büros mit "[REDACTED] bank Filiale Königsberg" unterzeichnet worden. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten

habe die Zentrale der [REDACTED] bank durch Mitteilung vom 6. Februar 1945 bekannt gemacht, daß ihre Filiale Königsberg in Weimar ein Büro errichtet habe. Aus alledem gehe hervor, daß es sich bei der Errichtung dieses Büros nicht nur um einen die Buchhaltung betreffenden inneren Betriebsvorgang, sondern um eine für den Geschäftsverkehr nach außen bestimmte Verlagerung von Königsberg nach Weimar gehandelt habe.

Mit diesen Feststellungen ist aber die Ansicht der Revision, die Ausführung des sogenannten Einziehungsauftrages sei unmöglich gewesen, widerlegt. Denn wenn eine Verlagerung der Filiale Königsberg in der angegebenen Weise stattgefunden hat, konnten einer Überführung der in Weimar geführten Konten auf [REDACTED] keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Gefahr etwaiger Doppelbuchungen, die nach Auffassung der Revision eine Übertragung der Konten unmöglich machte, bestand in [REDACTED] in keinem höheren Grade als in Weimar. Hatte die [REDACTED] bank die Ausweichstelle Weimar in der geschilderten Art zu einer echten Filiale, die die Geschäfte der Filiale Königsberg fortsetzte, ausgestaltet, so war es nunmehr eine innerbetriebliche Sorge der Bank, der Gefahr von Doppelbuchungen in geeigneter Weise, z.B. durch Vorbehalte, entgegenzuwirken. Die gegen die Würdigung der Zeugenaussagen vorgebrachten Einwendungen der Revision bewegen sich auf rein tatsächlichem Gebiet. Sie sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich.

Ist aber ein rechtsgültiger Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen [REDACTED] und der [REDACTED] bank zustande gekommen, so ist nur noch zu prüfen, ob die Beklagte wegen schuldhafter Verletzung ihrer Vertragspflicht Schadensersatz leisten muß. Einw das Verschulden der Beklagten ausschließenden Tatbestand hat das Berufungsgericht mit Recht nicht als dargetan erachtet. Die Beklagte hatte sich insoweit auf das Rundschreiben der Zentrale der [REDACTED] bank an ihre Filialen vom 17. Februar 1945 berufen, in welchem die Zentrale ihre grundsätzliche Stellungnahme dahin bekanntgegeben hatte, daß sie "während des gegenwärtigen unge-

klärten Zustandes Verfügungen über Guthaben in vom Feind besetzten Gebieten nicht anerkennen könne und zu Zahlungen aus solchen Guthaben außerhalb des feindbesetzten Gebietes rechtlich nicht verpflichtet" sei. Gewisse Ausnahmen, nämlich Abhebungen von Privatkunden bis zur Höhe von 10.000 DM wurden zugelassen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten auf dieses Rundschreiben der Zentrale deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt, weil das Schreiben sich nach seinem klaren Wortlaut nur auf "feindbesetztes" Gebiet bezogen habe, während Königsberg und Weimar am 5. März 1945 noch unbesetzt gewesen seien. Die Stadt Königsberg sei zwar "abgeschnitten" gewesen, für die Filialen der abgeschnittenen Gebiete habe aber das Rundschreiben vom 28. Oktober 1944 gegolten, das durch das Rundschreiben vom 17. Februar 1945 nur insoweit geändert worden sei, als für "feindbesetztes" Gebiet besondere Vorschriften gelten sollten. In dem Rundschreiben vom 28. Oktober 1944, das mit hin für "abgeschnittene" Filialen weiter gegolten habe, sei aber u.a. bestimmt worden, es solle abwandernden Kunden grundsätzlich empfohlen werden, ihre Konten zu verlegen; wenn dies nicht durchführbar sei, solle das Guthaben bar ausbezahlt oder den Kunden ein Scheck gegeben werden. Die Revision greift die vom Berufungsgericht betonte Unterscheidung zwischen feindbesetzten und abgeschnittenen Filialen als rechtsirrig an, da diese Betrachtungsweise gegen Erfahrungssätze verstoße. Sie meint, für die Anordnung der Zentrale sei es lediglich darauf angekommen, zu verhindern, daß Kunden Verfügungen über Konten trafen, die von der kontoführenden Stelle nicht mehr hätten kontrolliert werden können. Dafür sei es aber unerheblich, ob es sich um feindbesetztes oder abgeschnittenes Gebiet gehandelt habe. Es kann indessen dahingehen, ob die Bedenken der Revision begründet sind. Denn die Betrachtungsweise der Beklagten, die sich zur Rechtfertigung des Verhaltens ihrer Filialen auf ein eigenes Rundschreiben der Zentrale beruft, ist schon in sich unschlüssig. Die Rundschreiben sind innerbetriebliche Maßnahmen der Bank, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Bankkunden und der Bank nicht berühren können.

█ hatte als Bankkunde gegen die █ bank einen Anspruch auf Überweisung bzw Auszahlung seiner Guthaben. Wenn die Zentrale ihren Filialen Weisungen gab, aus denen sich die Filialen den Kunden gegenüber für berechtigt und der Zentrale gegenüber für verpflichtet halten konnten, solche Aufträge nicht mehr auszuführen, so wird die Haftung der Bank gerade hierdurch begründet, es sei denn, daß der in dem Rundschreiben zum Ausdruck gekommene Rechtsstandpunkt der Bank gebilligt werden könnte, d.h., daß die darin erörterten Gesichtspunkte die angeordnete Verfügungssperre rechtfertigen könnten. Indessen berechtigte die Abschneidung eines Gebietes, in dem sich die Filiale einer Bank befindet, die Bank solange nicht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern, als nicht ein Fall der objektiven Unmöglichkeit vorlag. Dadurch, daß die Filiale Königsberg eine voll handlungsfähige Ausweichstelle in Weimar errichtet hatte, bestanden für sie aber, wie bereits erörtert, keine - der Unmöglichkeit etwa gleichzusetzende unzumutbaren Schwierigkeiten, den Auftrag auszuführen. Die Filialen █ und Königsberg (Ausweichstelle Weimar) haben mithin die Übertragung der Guthaben des █ auf █ zu Unrecht abgelehnt.

Die Revision bemüht sich um die Darlegung, daß █ alles getan habe, um den Auftrag auszuführen, daß aber für █ angesichts der ablehnenden Haltung der Filiale Königsberg (Ausweichstelle Weimar) gar keine Möglichkeit mehr bestanden hat die Übertragung des Guthabens herbeizuführen, ein Verschulden der Angestellten von █ demnach nicht vorliege. Die vom Berufungsgericht insoweit gegen die Angestellten von █ erhobenen Vorwürfe bekämpft die Revision als nicht gerechtfertigt. Es kommt jedoch für die Verantwortung der █ bank gar nicht darauf an, ob die Nichtausführung des Einziehungsauftrages und der dadurch entstandene Schaden darauf zurückzuführen ist, daß gerade die Angestellten der Filiale █ schuldhaft gehandelt haben. Ebenso ist es unerheblich, ob die Angestellten beider Filialen, veranlaßt durch das erwähnte Rundschreiben der Zentrale vom 17. Februar 1945, einem Rechtsirrtum unterlegen sind.

Wesentlich ist nur, daß die Verbindlichkeit der Bank unerfüllt geblieben ist, ohne daß die Bank als solche sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Selbst wenn man unterstellt, daß das Rundschreiben der Zentrale, wie die Revision geltend macht, sich auch auf "abgeschnittene" Filialen bezogen hat, so ist nicht ersichtlich, auf welche Rechtssätze oder welche Rechtsprechung die Zentrale sich zur Rechtfertigung ihrer Anweisung, Aufträge der vorliegenden Art nicht mehr auszuführen, stützen könnte.

Fehl geht auch der Hinweis der Revision auf Ziff 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken. Nach dieser Vorschrift haftet die Bank aus Verzögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung von Aufträgen lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, daß sie im Einzelfall die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens aus dem Auftrag ersehen mußte. Indessen handelt es sich hier weder um einen Verzögerungsschaden noch um einen Schaden aus einer Fehlleitung. Letzteres scheidet ohne weiteres aus, und der Verzögerungsschaden setzt voraus, daß die geschuldete Leistung als solche später erbracht worden ist. Hier handelt es sich aber um die Folgen der Nichterfüllung eines Auftrages, die noch dazu mit einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung verbunden war. Die Freizeichnungsklausel der Ziff 7 kann aber als Ausnahmebestimmung auf einen Fall der Nichterfüllung nicht ausdehnend angewendet werden.

Die Beklagte kann nun aber gemäß § 6 der 35. DVO zum UmstG im Währungsgebiet nur wegen solcher Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, die schon vor dem 21. Juni 1948 im Betrieb einer Westfiliale "begründet" worden sind. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, weil die von der Filiale [REDACTED] eingegangene Verpflichtung, für die Übertragung der Guthaben des [REDACTED] von Königsberg nach [REDACTED] zu sorgen, eine im Währungsgebiet, nämlich in Braunschweig, "begründete" Verbindlichkeit darstelle. Darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Hieraus folgt aber, daß der Schadensersatzanspruch, der

aus der Nichterfüllung dieser in [REDACTED] begründeten Verbindlichkeit entstanden ist, auch nur in [REDACTED] "begründet" sein kann; einmal weil der Schadensersatzanspruch unmittelbar aus dem gleichen Rechtsverhältnis fließt, dem die Verbindlichkeit zugehört, und zum anderen, weil die Nichterfüllung selbst den zum Schadensersatz verpflichtenden Tatbestand darstellt. Darauf, ob die Nichterfüllung durch Vorgänge mitveranlaßt worden ist, die sich außerhalb des Währungsgebietes abgespielt haben, wie das Verhalten des Büros Weimar oder das Rundschreiben der Zentrale, kann es deshalb nicht ankommen.

Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf das Urteil des Senats vom 6. April 1951 - I ZR 39/50 - (Lindenmaier-Möhring-Nachschlagewerk 35. DVO z UmstG § 6 Nr 1). In dem dort entschiedenen Falle war irgend eine Verbindlichkeit in Bezug auf die streitigen Wertpapiere von einer West-Filiale niemals eingegangen oder übernommen worden, vielmehr lag der gesamte Entstehungstatbestand des vertraglichen Schadensersatzanspruches eindeutig außerhalb des Währungsgebietes. Aus diesem Grunde konnte die Bank im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz hierzu ist im Streitfall die Verbindlichkeit, um deren Abwicklung es sich handelt, zweifelsfrei im Währungsgebiet eingegangen worden.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Lindenmaier

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski